TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

0.2 Büro Verwaltungsvorstand

Vorl.Nr.: V/2009/00633

Datum: 15.10.2009

Gremium	Sitzung am		
Rat	28.10.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Bildung der Ausschüsse, Sitzungsbeginn und Vertretungsregelung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Finanzausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim
5. Wahlausschuss der Stadt Meckenheim
6. Wahlprüfungsausschuss
7. Stadtwerkeausschuss
8. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
9. Ausschuss für Soziales und Integration
10. Ausschuss für Stadtentwicklung
11. Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Die Ausschussgröße wird auf 15 Mitglieder festgelegt. Ausgenommen hiervon sind:

1. Jugendhilfeausschuss besetzt mit 15 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern gem. § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim.
2. Wahlausschuss besetzt mit dem Wahlleiter und 6 Beisitzern
3. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur besetzt mit 15 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern, 8 beratenden Mitgliedern der Schulen, ein Vertreter der kath. und der ev. Kirche
4. Hauptausschuss

Die Ratssitzungen und Ausschusssitzungen beginnen jeweils um 19:00 Uhr mit Ausnahme des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschuss. Die Sitzungen des Wahlausschusses und Wahlprüfungsausschusses beginnen um 18:00 Uhr.

Für den Jugendhilfeausschuss und den Wahlausschuss werden persönliche Stellvertreter gewählt. Für alle weiteren Ausschüsse wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlich bestimmter Stellvertreter gewählt. Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung für diese Ausschüsse bestimmt sich nach der Festlegung der Reihenfolge in den einzelnen Fraktionen. Weitere Stellvertreter sind die übrigen Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen. Ein Ausschussmitglied in seiner Funktion als Ratsmitglied kann nur durch ein Ratsmitglied vertreten werden.
Gem. § 58 (3) Satz 3 GO darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
Scheidet ein Ausschussmitglied aus einer Ratsfraktion oder –gruppe aus, wird das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall durch Mitglieder der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das Ausschussmitglied zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehört, es sei denn eine persönliche Stellvertretung ist vorgesehen.

Begründung

Aufgrund der ersten Ergebnisse aus dem interfraktionellen Gespräch am 28.09.2009 wird die Bildung der im Beschlussvorschlag genannten Ausschüsse empfohlen.

Gem. § 57 (1) GO kann der Rat Ausschüsse bilden. Gem. § 57 (2) GO müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.
Weitere Ausschüsse, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu bilden sind:

- Jugendhilfeausschuss gem. § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- Wahlausschuss gem. § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- Schulausschuss gem. § 85 SchulG (Schulgesetz)
- Stadtwerkeausschuss gem. § 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Bei dem Wahlausschuss und dem Jugendhilfeausschuss handelt es sich um keine Ausschüsse, die in die üblich kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet sind. Diese werden folglich als Ausschüsse der Stadt Meckenheim bezeichnet.

Weitere Erläuterungen:
Jugendhilfeausschuss:
Kinder- Jugendhilfe – Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (KJHG)

Gem. § 4 (1) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim gehören dem Jugendhilfeausschuss **15 stimmberechtigte** nach Absatz 2 und weitere beratende Mitglieder nach Absatz 3 und Absatz 4 an.

§ 4 (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim.

§ 4 (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter;

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendrat der Stadt Meckenheim bestellt wird.
Für die Mitglieder a) bis h) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Eine Mindest- oder Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird durch Bundesrecht nicht vorgegeben. Aus der Quotelung in § 71 Abs 1 KJHG in drei Fünftel und zwei Fünftel ergibt sich jedoch, dass es sich um eine durch fünf teilbare Zahl handeln muss.

Wahlausschuss:
Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz kann der Wahlausschuss mit vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besetzt werden. Derzeit besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter und sechs Beisitzern.

Meckenheim, den 15.10.2009

Britta Röhrig	Marion Lübbehüsen
Sachbearbeiterin	Leiterin

Abstimmungsergebnis:

☐	Ja	☐	Nein	☐	Enthaltungen